

THEOLOGISCHE REVUE

118. Jahrgang

– August 2022 –

Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht. Bd. 1 A-E, hg. v. Heribert HALLERMANN / Thomas MECKEL / Michael DROEGE / Heinrich DE WALL. – Paderborn: Ferdinand Schöningh 2018. 928 S., geb. € 559,00 ISBN: 978-3-506-78637-1

Erschienen ist nun der erste Bd. des vierbändigen Lexikons für Kirchen- und Religionsrecht (LKRR). Er umfasst 686 Artikel von über 200 Vf.:innen zum staatlichen Recht, Religionsrecht sowie zum Recht der christlichen Konfessionen, des Judentums und Islams (von AAS bis Extravagantensammlung). Damit eröffnet das Werk eine interreligiöse und ökumenische Perspektive. Viele Artikel erfahren eine Unterteilung in Kategorien wie staatlich, historisch, kath., ev., ostkirchlich, orth., jüd. und islam., wobei der Großteil der Artikel den Fokus auf die christlichen Konfessionen legt. Fündig werden aber auch am islamischen Religionsrecht Interessierte mit Artikeln wie „Ahkam al-Khamsa“, „Alawiten“ oder „Chatib“, um nur einige zu nennen. Die vorgestellten Abkürzungs- und Autorenverzeichnisse und das nachgestellte Artikelverzeichnis, das für die Übersicht zu bestimmten Themenkomplexen sehr hilfreich ist, umrahmen die Artikel renommierter kirchen- und staatskirchenrechtlicher Expert:inn:en.

Freilich können hier nicht alle Artikel aufgelistet und besprochen werden, sodass aus der Fülle der Themen einige wenige Beiträge herausgegriffen werden.

Das Thema Ehe wird nicht nur aus den unterschiedlichen Religionen und Konfessionen beleuchtet, sondern greift vertiefend staatliche und religiöse Aspekte der Institution Ehe auf, wie „Eheaufhebung – staatlich“, „Eheauflösung – katholisch“, „Ehefähigkeit – islamisch“, und geht zudem auf relevante Stichworte des kath. Eherechts ein, wobei die Darstellung des Rechts der nichtchristlichen Religionen nur zentrale Begriffe umfasst, so die Hg. im Vorwort. Ansonsten hätten vier Bände wohl auch kaum ausgereicht. Auf rein historische Personenartikel verzichtet das LKRR bewusst. Hilfreich ist die Aufnahme von Apostolischen Schreiben wie *Amoris Laetitia* als eigene Artikel, geht es doch in diesem Dokument auch um die Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zur Kommunion. An den jeweiligen Artikel schließt sich ein Quellen- und Literaturverzeichnis an.

Das Stichwort „Abendmahl, Eucharistie – Katholisch“, behandelt die Eucharistie biblisch-historisch, wobei die Eucharistietheologie des Zweiten Vatikanischen Konzils ebenfalls im Absatz „Die E. im CIC/1983“ im Vordergrund steht. Zur Feier der Eucharistie und zum Messstipendium wird auf verschiedene andere Stichworte wie Applikation, Eucharistieausteilung und Zulassung zur Eucharistie verwiesen. Abschließend wird die Aufbewahrung und Verehrung von den Vf.n des Artikels, *Thomas Meckel* und *Vincent Jünger*, beleuchtet.

Aus ev. Perspektive wird das Thema Abendmahl von *Christian Grethlein* angegangen. Beginnend mit einer Problemanzeige hinsichtlich der geringen lebenspraktischen Bedeutung des Abendmahls für die meisten Kirchenmitglieder, wählt er in Abgrenzung zum kath.

Eucharistieverständnis den reformatorischen Neueinsatz als Vertiefung des Themas sowie in einem zweiten Schritt die Unterschiede zum Abendmahlsverständnis bei den Reformatoren. Die Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD im Hinblick auf ökumenische Offenheit und die Ersetzung des Weines durch Traubensaft sowie Aufbrüche runden den Artikel ab.

Zur Vertiefung des Themas Ökumene laden die Artikel „Abendmahls-, Eucharistiegemeinschaft“ jeweils aus Sicht der beiden Konfessionen ein, wobei aus kath. Sicht auch die Eucharistiegemeinschaft mit den nichtkatholischen Ostkirchen thematisiert wird. Die Vf. Meckel und Jünger nehmen hinsichtlich der Regelung in c. 844 § 3 Bezug auf Angehörige jener Kirchen, „die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage sind wie die genannten orientalischen Kirchen“ und nennen neben der Patriotischen Kirche Chinas die Polnische Nationalkirche in Amerika und auch die Alt-kath. Kirche. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Alt-kath. Kirche aufgrund des dort institutionalisierten Frauenpriestertums (das Andreas Krebs in seinem Artikel „Alt-katholische Kirche“ auch ausdrücklich erwähnt) und der den damit aus kath. Sicht nicht gültigen Weihen nicht in der gleichen Lage ist wie die anderen genannten Kirchen. Die polnisch-kath. Nationalkirche in Amerika schied 2003 wegen der Einführung des Frauenpriestertums aus der Utrechter Union aus. Hier wäre eine Abstimmung der Artikel wünschenswert gewesen.

Die Gemeinschaft mit Jesus etabliert *Ch. Grethlein* in seinem Artikel als grundlegend für das ev. Verständnis des Abendmahls, nachgeordnet sei eine geordnete Kirchenmitgliedschaft. Daraus resultiert die Tendenz der deutschen ev. Kirchen, den Kreis der Empfänger des Abendmahls nicht auf Kirchenmitglieder zu beschränken, nicht verschweigend, dass es in der Historie durchaus eine Trennung am Tisch des Herrn zwischen lutherischen und reformierten Christen gab. Mittlerweile werde die in den Kirchenordnungen noch vorgeschriebene Bedingung des Getauftseins als Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl hinterfragt“ (10), so der Vf.

Die Darstellung der Eucharistiegemeinschaft aus der Perspektive der größten deutschen Konfessionen macht deutlich, dass das LKRR ein theologisch fundiertes Werk ist, mit Artikeln von ausgesprochenen Experten verfasst. Informativ wäre in diesem Zusammenhang auch die Darstellung der Abendmahls- und Eucharistiegemeinschaft aus orthodoxer Sicht gewesen.

Erhellend ist sicherlich die Antwort auf die Frage, warum es aus staatlicher und kath. Perspektive das Stichwort „Ehescheidung“ (773–776) gibt, zu den jeweils anderen behandelten Konfessionen und Religionen aber auf das Stichwort „Scheidung“ verwiesen wird. Die Auflösung wird es allerdings wohl erst im letzten Bd. geben.

Die Erörterung des Terminus „Dschihad-Islamisch“ (687–689) durch *Serdar Kurnaz* stellt zunächst die wörtliche Bedeutung des Dschihad mit „sich abmühen, anstrengen“ sowohl im karitativen als auch militärischen Sinn vor. Da im Koran Dschihad keine „Antigonie zwischen Gläubigen u. Ungläubigen“ (687) voraussetzt, steht der Begriff nicht selbstverständlich für die Kriegsführung gegen Ungläubige. Der koranische Dschihad ist vielmehr auf den Gläubigen selbst bezogen. Nachkoranisch wird Dschihad gleichgesetzt mit nicht positiv konnotierten Wörtern wie *qital* und *ḥarb*, die ausdrücklich für Kriegsführung stehen, in der islamischen Mystik auch als Kampf gegen den Satan. In Zeiten des Friedens verliert der Dschihad die Bedeutung des Aktiv-Kriegerischen, in der Moderne erlebt er eine „Bedeutungsverschiebung von aktiven Krieg gegen die Ungläubigen hin zum Verteidigungskrieg“ (688), wie der Vf. aufklärend darlegt, wobei fundamentalistische Kreise mit der muslimischen Rechtstradition brechen und den Dschihad als aktiven Krieg gegen alle Gegner:innen als Pflicht für jede:n Muslim:a verstehen.

Die Hg. sind mit dem Anspruch angetreten, „Auf der Ebene des aktuellen Forschungsstandes zuverlässige und prägnante Informationen zu den grundlegenden Fragen des internen Rechts von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Religionsrechts“ (V) zu bieten. Aus Sicht des kath. Kirchenrechts ist das Werk eine sehr fundierte, umfassende Darstellung der geltenden Normen der kath. Kirche. Man darf auf die nachfolgenden Bd.e gespannt sein.

Eine schnelle und effiziente Suche wird die Online-Ausgabe des Werkes ermöglichen. Der Preis schlägt mit € 559,00 zu Buche, so dass das Werk wohl kaum Einzug in viele private Bücherregale halten wird. Für jede theol. und jur. Bibliothek ist das Werk jedoch ein Muss.

Über die Autorin:

Barbara Engel-Ries, Dr., Diözesanrichterin am Bischöflichen Ordinariat des Bistums Trier
(barbara.engel-ries@bgv-trier.de)